

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gößnitz

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz am 13.05.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|----------|
| (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 140,00 € |
| (2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO. | 70,00 € |
| (3) Leiter der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 60,00 € |
| (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die | |
| - 2 Gerätewarte f. allg. Einsatzmittel und Fahrzeuge je | 60,00 € |
| - Gerätewart für Atemschutz | 60,00 € |
| - Schlauchwart | 60,00 € |
| - Feuerwehrangehörige | |
| a) für die Alarm- und Einsatzplanung | 60,00 € |
| b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel, | 60,00 € |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 1. Januar 2019 außer Kraft.

Gößnitz, den 30.06.2020


i.v. Scholz
Bürgermeister

